



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXIII. Reichs-Deliberation über die geschehene Collationirung des Instrumenti Gallici: Deliberation über die Reise nach Münster.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Sept.

ullum præjudicium afferant, nec ea, quæ circa Satisfactionem Militiæ Suedicæ conventa sunt, ullum, respectu Sux Majestatis, fortiantur effectum.

1648.
Sept.

§. XXIII.

Reichs-De-
beration am
2. Sept. über
die geschehene
Collationi-
rung des In-
strumenti
Gallici.

Chur-Trieri-
sches Reser-
vatum wegen
der Württen-
bergischen
Erbter.

Über diejenigen Puncten und Erin-
nerungen nun, welche oberwehnter ma-
ßen, bey Collationirung des Französischen
Instrumenti Pacis vorgekommen, wurde
Sonnabends den 2ten Septembr. von
Morgens 8. bis Abends gegen 5. Uhr, de-
liberiret, und zugleich von der Reise
nach Münster gesprochen, da dann die
Meinung im Chur- und Fürsten-Rath
endlich dahin ausfiel: Daß, was das Re-
servatum Trevirensis betrefte, weiln ein-
mahl beliebet sey, daß alles was im Schwedischen
Instrumento enthalten und be-
griffen, stehen bleiben, und daran nicht ein
Wort geändert werden solle; So müsse es
auch um so vielmehr jezund dieses Puncts
halber, dabey bewenden, sintemahl
der Kayserlichen Gesandten Anzeige nach,
daß in die Projecte gebrachte Reservat
und Gegen-Reservat, auf Ansuchen der
Chur-Trierischen Gesandten, selbst durch-
sich worden, und es damit eine solche
Meinung habe, daß die Gesandtschaft noch
dato, die Jura Spirensia prætenla nicht
einmahl zu benennen wisse, auch Würt-
temberg die Specification solcher Jurium
prætenforum, auf der antwegen bey Chur-
Trier gethanene ausdrückliche Nachfrage,
weder in Antwort, noch sonst erlangen kön-
nen; Wie es dann auch über das mit
diesem verlebten Herrn dahin gekommen
sey, daß er dem Churfürstlichen Collegio,
und durch dasselbe dem Fürstlichen loco
temperamenti habe vorschlagen lassen
dörffen, daß solcher Streit, welcher doch ei-
ne, in die Gravamina Ecclesiastica jam
determinata laufende Sache betreffe, der
Crone Frankreich vorgeleget, und durch de-
ren Vermittelung in 2. Jahren verglichen
werden solle. Worbey Württemberg die
Special-Anzeige gethan, daß im Nachsu-
chen, man von 300. Jahr her im allerge-
ringsten nichts habe finden könne, daß sich
das Stift Speyer, etwas auf einig Geistli-
ches im Württembergischen gelegenes Gut,
jemahl angemasset habe.

Ben der von denen Kayserlichen Ge-
sandten in dem Hessen-Casselschen Ver-
Sechster Theil.

gleich gerückten Clausul, welche Franck-
reich nicht admittiren wolten, geschah von
Sachsen-Weimar die particular-Anzei-
ge, in dem abgelegten Voto: Daß 1) sol-
che, als in allen Handlungen vor sich selbst
und stillschweigend verstanden, überflüssig
auch 2) denen Modiatoren und Contra-
henten verkleinerlich sey, gleich, ob hätten
diese, als gehorsame Fürsten, etwas dem
Reiche niedrigeres, zu schulden kommen las-
sen. 3) Wäre das Formal-Werck, sowohl
denen Kayserlichen Gesandten, als denen
Eronen und dem Reichs-Directorio,
lange Zeit vor geschlossenen Schwedischen
Tractaten, neben dem Originali, welches
das Reichs-Directorium noch in Han-
den habe, initiatiret worden, daraus der-
gleichen Inhalt nicht erhellen würde u.
Worauf man geschlossen, wann bona cum
venia Dominorum Cæsareorum, diese
Clausula aus dem Schwedischen Instru-
ment, worein selbige mehr aus übersehen,
denn Einwilligung derer Schwedischen ge-
kommen, gelassen werden könne, so
sollte es geschehen; wann es aber schwer
damit hergieng, und ad consequentiam
gezogen werden wollte; möchte sie zwar ste-
hen bleiben, in alle Wege aber dem Fran-
zösischen Instrumento nicht einverleibet
werden.

In der Savoyischen Sache wäre Ser-
vient zu ersuchen, seine Declaration, in ei-
nen Neben-Recess zu bringen, daß sich
nemlich Frankreich, vermoge des darüber
Anno 1631. zu Chierasco getroffenen
Vergleichs, zur Handhabung desselben, ver-
mittels der Waffen gegen jedermann, und
denn zur Enthebung aller Ansprüche, wel-
che Mantua, wegen nicht bezahlten Capi-
tals und Interesse, an Savoyen machen
möchte, sich verbunden erkenne; wosferne
er aber solches nicht einwilligen wolle, sollte
man dem Legato Sabaudico, ein Atte-
stat, daß diß alles in Gegenwart der De-
putaten vorgegangen sey, ertheilen und
verhalben an dem Herzog von Savoyen
ein Schreiben verfassen: womit dann der
Gesandte sich zufrieden bezeiget.

3

Ra-

1648.
Sept.

Ratione der *Contributionen*; Weil man gesehen, daß *Servient* bey dem *Tourrenne* mit seinem Schreiben nichts ausgerichtet, so wäre der *Rdnig* in *Franchreich* selbst darunter zu ersuchen, und *Salvius*, ob *Interesse Satisfactionis Militiæ Suedicæ*, dahin zu vermbgen; daß derselbe die Sache, dem, zu *Paris* residirenden *Schwedischen* *Ambassadeur*, aufs beste *recommendiren* möchte.

Deliberation
über die Reise
nach Münster.

Was sodann die Reise nach *Münster* anbelange, sey dabey zu erwegen, 1) was vor der Reise amnoch zu thun? 2) Mit was *Cautelen* solche vorzunehmen? 3) Zu welchem Ende? Und 4) ob man insgesamt, oder *per Deputatos* solche werckstellig zu machen habe? Mit dem *Præsupposito* nun, daß die Reise vorzunehmen, gaben die *Majora* des *Fürsten-Raths*, so viel das *I. Membrum* betrifft, daß 1) vor allen Dingen auf die *Mündigung*, *Obsignation* und *Deponirung* des *Frangßsischen Instrumenti Pacis* zu gedencken. 2) Das Schreiben an den *Rdnig* in *Franchreich*, selbiger *Eron Satisfaction*, und der *Stände* deswegen geschehene *Declaration* betreffend, nunmehr auszufertigen, und darinn auch der *Clauſul: Salvo tamenis &c.* zu gedencken. 3) Die *Kayserliche* *Gesandten* und *Salvium* zu ersuchen, daß sie das *Schwedische Instrumentum Pacis*, noch vor der *Hinüber-Reise* nach *Münster*, ebenmäßig *obsigniren*, und bey dem *Chur-Maynsischen Reichs-Directorio* niederlegen möchten: 4) Dem *Baaden-Durlachischen* *Herrn* *Abgesandten* ein *Attestatum* von dem *Reichs-Directorio* zu geben, daß seinem *Herrn* die *Action* wegen der *Kellerey*

Malsch, wieder die andere *Fürstliche Linie* vorbehalten bleibe, und 5) daß dem *Waldeckischen* *Abgesandten* abgeredter *massen* von denen *Kayserlichen* *Gesandten* ein *Extractus Protocolli*, die *Gravisschafft* *Pyrmund* betreffend, ausgestellt werde. Bey dem *II. Membro* finde man diese *Cauteln*, daß 1) was zu *Ösnabrück* zwischen denen *Kayserlichen*, *Schwedischen* und den *Ständen* verglichen, und in das *Schwedische Instrumentum Pacis* gebracht worden sey, als ein geschlossenen *Werk* zu halten, und davon zu *Münster* nicht weiter zu reden noch zu handeln sey; 2) Was mit dem *Grav* *Servient* bißhero in den *Frangßsischen* *Sachen* gleichfalls gehandelt und *per Majora* erlediget, was auch in *puncto Assistentiæ ex parte Statuum* mit demselben abgehandelt worden sey, solle zu *Münster* in kein fernere *Disputat* und *Consultation* von *Seiten* der *Stände* gezogen; So viel aber den *Assistenz-Punct* *Ihro Kayserliche Majestät* und das *Hauß* *Österreich* angehe, vor ein *Reichs-Gutachten* gehalten werden, dergestalt, daß es ohne weitere *Handlung* *Ihro Majestät* und *Dero Erb-Herzoglichem* *Hauß* nicht *præjudicire*. So wäre auch 3) zu beobachten, daß bey der *Ankunft* zu *Münster*, allein der *Deutsche Friede* befördert, und der *Spanische* selbigem nicht vorgezogen werde.

1648.
Sept.

Was nun bey der, des folgenden Tages, mit dem *Legat* *Salvio* gehaltenen *Conferenz*, wegen *Besiegung* und *Deponirung* des *Schwedischen Instrumenti Pacis* vorgefallen, ist ab der *Anlage* sub *N. I.* zu vernehmen.

N. I.

Protocollum über die mit *Salvio* gehaltene *Conferenz* wegen *Deposition* des *Schwedischen Instrumenti Pacis*.

Sonntags, den 3. *Septembris* Anno 1648. nach *Mittage* fuhren die *Deputirte* zu *Herrn* *Salvio*, und ersuchten *Sr. Excellenz* 1) mit der *Deposition* und *Besiegung* des *Instrumenti Pacis* fortzufahren. 2) An den *Schwedischen* *Ambassadeur* zu *Paris*, *Herrn* *Rosenhan*, zu schreiben, damit er anhielte, daß denen *Ständen*, die zur *Schwedischen Militiæ* geben sollen, und anho in *Frangßsischer* *Contribution* stehen, dieselbe gemildert würde. 3) So wollten wir das *Frangßsische Instrumentum Pacis* nach vorhergehender *Collationirung* versiegeln, und alsdann nach *Münster*

1648.
Sept.

ster ziehen, die Herren Kayserlichen zu Genehmhaltung zu disponiren, baten Se. Excellenz möchten sich auch dahin erheben.

1648.
Sept.

Se. Excellenz antworteten auf das erste: Sie wären allezeit bereit und erbditig zur Obsequation und Deposition, sie hätten aber noch etwas zu erinnern; als 1) hätten die Stände zugesagt, an Ihro Kayserliche Majestät wegen des *J. Tandem omnes Sc.* zu schreiben, daß er zum wenigsten in Worten mitigiret würde. Zu solchem Schreiben nun erbotnen wir uns alsobald. 2) Bäthe er die Herren Churfürstlichen, ihre Interposition wegen des Oldenburgischen Zolls, ante ratificatam Pacem werckstellig zu machen. Respondebat Herr Reigersberger: Es sey deßhalbden allbereit an die Stadt Bremen geschrieben, die es in Bedencken gezogen. 3) Stünde in Articulo Satisfactionis Suecicae, die Stadt Bremen sollte bey ihrem Territorio, und in ea possessione gelassen werden, da sie jetzt wäre. Die Stände des Stiffts beschwerten sich aber darüber, die weil die Stadt Bremen das Jus Territorii präcediren wolte, auch über die Dörffer und Güther, die sie mitten im Erbz Stifft an sich erkauft, so hätten sie auch bey wärenden diesen Tractaten viel Neuerungen vorgenommen, und um sich gegrieffen, dabey würden sie manuenirt seyn wollen, und es pro possessione anführen. Es würde deßwegen eine Declaration übergeben. Respondebamus: Obgleich eine Reichs-Stadt, oder auch ein ander Stand des Reichs, in alieno Territorio Land-Güther kaufte, so erlangte er doch damit das Jus Territorii nicht. Wann auch de possessione geredet würde, so würde es doch allezeit de legitima possessione verstanden, es könnte auch die Stadt Bremen dasjenige, was sie tempore horum motuum attentiret, pro actibus possessoriis, vigore Amnestiae nicht anführen. 4) Es verzögte sich mit der Handlung, wenn sie wegen einfallender Kälte ihre Nationales nicht könnten in Schweden bringen, so würde man ihnen Quartier geben müssen, denn in Pomniern und Stifft Bremen könnten sie sie nicht behalten. Respondebamus: Wir hoffen zu Gott, der Schluß sollte noch so zeitlich erfolgen, daß die See noch offen wäre, und also die Uberschiffung nach Schweden geschehen könnte. 5) Bäthe er, man möchte doch nunmehr die Repartition wegen der Militiae Bezahlung unter den Ständen machen. Resp. Weil die Hessische Contribuenten um 42. Römer-Mosnath von andern Ständen enthoben werden sollten, und zwar nach Proportion ihrer Contribution: So müßten wir vor allen Dingen eine Designation der Hessischen Contribuenten haben, und was ein jeglicher monatlich contribuirt. Die Herren Hessischen hätten damit noch nicht heraus gewollt, Se. Excellenz sollten sie dazu disponiren, so würde es an der Schwedischen Designation nicht mangeln. Se. Excellenz erbotnen sich hierauf mit den Hessischen zu reden.

Auf das andere Membrum unserer Proposition erklärten sich Se. Excellenz, sie wollten an Herrn Rosenhan schreiben. Es hätte Herr Graff Servient in Instrumento Pacis Gallico gesetzt, es sollte dasjenige, was in Instrumento Suecico von der Schwedischen Soldatesca Satisfaction disponiret wäre, respectu Regis Christianissimi ungünstig sey, das könnte so interpretiret werden, als wenn dem König in Frankreich zu Ehren und Respect, die abgehandelte Satisfaction wieder cassiret seyn sollte. Resp. Das wäre eine gute Interpretation vor uns, wenn sie die Cron Schweden nur wollte passiren lassen. Es wäre aber der Verstand nur allzu klar, daß die Länder, so in die Französische Satisfaction kommen, zu dieser Soldaten-Contentirung nichts geben sollten.

Ad 3) Se. Excellenz hörten es gern, daß es mit dem Herrn Graff Servient so weit kommen wäre, sie hielten aber dafür, die Stände thäten wohl, wann sie vor der Münsterischen Reise deliberirten, und einen Schluß machten, was sie, in dem Fall die Herren Kayserlichen und Kayserliche Majestät selbstn sich verweigerten, in hiesige Handlung einzuwilligen, thun würden oder wollten. Resp. Wir hoffen zu Gott, es sollte dieser Frage nicht bedürffen, wolte uns auch noch zur Zeit davon zu deliberiren nicht wohl ansehen.

Sechster Theil.

31 2

Und

1648.
Sept.

Und also nahmen wir Abschied, und begaben uns stracks von daraus zu dem Herrn Graff Servient. Dessen Excellenz wir andeuteten, daß wir hätten wegen der übrigen Differenzen deliberirt, und erdfineten ihm, was wegen der Heßischen Clausula: *Quatenus* &c. wegen Savoyen und der Contribution halben geschlossen wäre. Wann nun Sr. Excellenz damit enig, so könnten wir alsobald die Collationirung antreten, und noch diesen Abend absolviren, hernachmahls das Instrumentum Pacis versiegeln, und in manus Directorii deponiren. Wann diß geschähen, würden wir nacher Münster aufbrechen, und allen Fleiß anwenden, die Herren Kayserlichen zum Consens zu disponiren, zweifelten nicht Sr. Excellenz würden sich auch hinüber begeben. Darauf er antwortete, daß die Heßische Clausul in Instrumento Gallico ausbleiben sollte, hörte er gerne. Bäthe aber, man wolte sie auch wieder aus dem Schwedischen Instrumento Pacis heraus bringen. Resp. Wann die Herren Kayserlichen wolten, könnten wir es wohl geschähen lassen, wann sie aber nicht wolten, könnten wir auch nicht begehren, daß etwas in dem albereit placidirten Instrumento Pacis geändert werden sollte. Wegen Savoyen waren Sr. Excellenz auch zufrieden. Wegen der Contribution könnten sie sich nichts untersehen, propter defectum Mandati. Wolten aber an Feld-Marschall Tourenne ein favorable Brieflein schreiben, daß es leidlich mit den Ständen gemacht werden möchte. Er bäthe, die Collationirung zu verspähen, bis auf den andern Tag. Sr. Excellenz erinnerten sich, daß man anfangs begehret hätte, daß es sollte subscribiret werden, was man hier handelte, dazu wäre er auch noch erbdthig wäre, weil aber die Herren Stände ihre Meynung geändert, und es nur obsigniren wolten, wäre er auch wohl zufrieden, und würde alles machen, wie wir es haben wolten.

Aber nachmahls beehrte er zu wissen, qua intentione die Obsignation und Deposition geschähen sollte, und zu was Ende die Reise nacher Münster angesehen wäre? Er befahrte sich, man würde die Handlung dadurch in Pericul setzen: Denn zu Münster fänden wir infensissimos hostes Pacis. Er wäre auch keines Orts gar nicht gesonnen, mit denen Kayserlichen zu Münster etwas weiter zu handeln. Er würde zwar sie civiliter, als eines so grossen Potentaten Gesandten tractiren, auch durch die Mediatores an sie setzen lassen, damit sie nicht tergiversiren möchten, und in welche Gasse wir ihn nur commandiren würden, da wolte er gerne hinfahren; aber von dem, was hie geschlossen, wolte und könnte er nicht das geringste abweichen, und möchte wohl gerne wissen, was der Stände Meynung wäre, wenn die Kayserlichen und der Kayser nicht consentiren wolten, denn zu Münster hie von zu deliberiren, würde zu spät seyn? Resp. Wir hörten gerne, daß Sr. Excellenz mit unsern Gedanken enig wären, und wolten uns des andern Tages, zu welcher Stunde es Sr. Excellenz gefällig, um die Collationirung zur Hand zu nehmen, einstellen. Unsere Intention, und noch vorigen Tages auf dem Rath-Hause wiederholter Schluß, wäre dieses, daß wir von dem, was mit Sr. Excellenz abgehandelt wäre, im geringsten nichts wolten abweichen, auch zu Münster diese Sachen in keine Deliberation weiter bringen, vielweniger geschähen lassen, daß die Spanischen Tractaten vorgenommen würden, ehe als in dieser Sache mit den Herren Kayserlichen eine Gewisheit getroffen, und wäre der Scopus unserer Reise nacher Münster enig und allein den Herren Kayserlichen beweglich zuzureden, und ihnen vor Augen zu stellen, warum sie in den hier gemachten Vergleich einzuwilligen, vermöge der Reichs-Constitutionen, Ursach hätten, und schuldig wären. Könnten sie nun, die Herren Kayserlichen, in puncto Assistentiae etwas fürbringen, das Sr. Excellenz angenehm wäre, das würden wir gerne sehen; vor unsere Person aber in solche Handlung uns nicht mischen, noch auch nachsehen, daß Zeit damit verlohren würde; sondern dahin trachten, daß wir von den Kayserlichen Ja oder Nein erlangten. Auf welchen letztern ganz unverhofften Fall, würden wir an die Römische Kayserliche Majestät allerunterthänigst es nicht allein vor unsere Person gelangen lassen; sondern es würden auch unsere Principalen, und sonderlich die Churfürsten, mit Schreiben und Schickung Ihrer Kayserlichen Majestät so anliegen, daß an Dero Einwilligung gar nicht zu zweiffeln, und darum die Frage: was zu thun wäre, wann Ihro

Kay.

1648.
Sept.

1648.
Sept.

Kayserliche Majestät nicht willigen wollten? allzu frühzeitig, und uns davon zu hören fast betrübt wäre.

Als Se. Excellenz nun dieser letztern Frage halben noch ferner Instanz machten, sagte ich, Se. Excellenz sollten sich doch erinnern, daß sie selbst diese Gradus denen Ständen, bey vorigen Conferenzen an die Hand gegeben, daß nemlich mit Seiner Excellenz hier alles voreerst abgehandelt. 2) Auf Maas und Weise, wie es noch zu vergleichen stünde, vollzogen. 3) Als denn zu Münster, der Herren Kayserlichen Consens requiriret. 4) Im Fall sie nicht willigen wollten, an Ihro Kayserliche Majestät von uns geschrieben, und 5) im Fall auch Ihro Kayserliche Majestät ihren Consens verweigerte, alsdann erst deliberiret werden sollte, wie man sich auf solchen Fall zu verhalten. Dabey Se. Excellenz alsobald sagten: Er sehe wohl, daß wir seine Frage pro intemptiva hielten, müste aber nochmals sich befürchten, daß wir zu Münster grosse Difficultäten würden finden. Er bäthe, wir möchten bey unserm gemachten Schluß beständig bleiben, und uns davon nichts abwenden lassen.

§. XXIV.

Die beyden
Friedens-In-
strumenta
werden sig-
nirt.

Es kam also nunmehr auf die Signirung derer beyden Friedens-Instrumenten an, damit kein Wort weiter mehr daran disputiret oder geändert werden möchte. Es wurden demnach am 4. Septemb. anfänglich die Kayserlichen Gesandten, sodann der Schwedische Legat Salvius, durch die Reichs-Deputirten beweglichen ersuchet, die bisshero suspendirte Endliche Concordirung des zwischen ihnen verwichenen Instrumenti Pacis vorzunehmen, dasselbe sodann zu obsigniren und zu deponiren, wou sich dann beyde Theile gar gutwillig, und mit Bezeugung sonderbahrer Freudigkeit anerbdtlich gemacht. Damit nun solches um so vielmehr richtig hergehen möchte; so haben die Kayserlichen und Schwedischen Legations-Secretarii, in Beywesen etlicher verpflichteter Personen von denen Ständen, solche Instrumenta, am 4. und 5. Sept. zusammen getragen, mit allem Fleiß, auch Beobachtung der ihnen beschehenen Erinnerungen, gegen einander aufcultiret und concordiret, sodann am 5ten Sept. subscribiret, und Egon Gail, des alten berühmten Icti Andrea Gailii Enckel, als Kayserlicher, dann Gustav Hansson, als Schwedischer Legations-Secretarius, solche mit ihren Petschaften besiegelt, welche am 6. Sept. st.v. um 3. Uhr Nachmittags, zwischen dem Kayserlichen Gesandten Cran, und dem Schwedischen Legato Salvio, in Gegenwart derer Reichs-Deputirten, gegen einander re-

spective ausgewechselt, und bey dem Reichs-Directorio deponiret worden.

Mit dem Französischen Instrumento Pacis hat es mehrern Anstand gegeben. Dann, obwohl ebenfalls am 4ten ejusd. mit dessen Collationirung der Anfang gemacht worden; so entstand doch darüber eine hefftige Dispute, weil Servient die Cantam Palatinam, auf Maas und Weise, wie dieselbe zwischen denen Kayserlichen und Französischen Gesandten, dann denen Mediatoribus, vor 2. Jahren abgeredet worden war, inseriret wissen wollte, nemlich, daß das Exercitium Religionis Catholicae in der Unter-Pfalz, in dem gegenwärtigen Zustande verbleiben sollte: Daß also der Vers. *Exercitium Catholicae Religionis, iis, qui in Palatinatu Inferiori eidem addicti sunt, liberum maneat, nec ad aliam Religionem amplectendam adigantur*: imgleichen das mehr angeregte Reservatum Trevirense wieder Württemberg, hinein gesetzt werde. Allein die Stände drungen auf die Conformität beyder Friedens-Instrumentorum, und auf die Festhaltung der gegen einander gegebenen Parol; und ließ sich auch Salvius, als wegen der Cron Schweden dabey hoch interessiret, bey solcher Gelegenheit mit Nachdruck hören. Weil aber Servient gleichwohl nicht nachgeben wollte, ist man, ohnangesehen auf 5. Stunden lang mit einander disputiret wurde, un- verrichteter Sachen von einander gegangen.

1648.
Sept.Wie es mit
Signir- und
Auswechse-
lung des
Schwedischen
Instrumenti
Pacis ge-
halten worden.Anstand bey
Signirung
des Französi-
schen Instru-
ments, wegen
des Reli-
gions-Exer-
citi in der
Unter-Pfalz.